



Periodische Schutzraumkontrolle FAQ – Häufig gestellte Fragen

Ich habe ein Anmeldeschreiben erhalten. Jedoch habe ich keinen Schutzraum oder bin nicht die richtige Ansprechperson für den genannten Schutzraum. Wie gehe ich vor?

Bitte nehmen Sie umgehend Kontakt mit dem Schutzraumkontrolleur per E-Mail Kontakt auf.

Warum erfolgt die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) ca. alle 6 Jahre?

Gemäss Wegleitung PSK 2013 des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) hat die PSK spätestens alle 10 Jahre zu erfolgen. Es steht den Kantonen frei, kürzere Kontrollintervalle festzulegen.

Ziele der periodischen Schutzraumkontrolle

- dient der Erfassung der technischen Betriebsbereitschaft der Schutzräume sowie dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden als Übersicht über die Betriebsbereitschaft der Schutzräume;
- dient zur Feststellung von Mängeln und des Erneuerungsbedarfs;
- soll das Verständnis der Hauseigentümer für den Nutzen des konsequenten Unterhalts der Schutzräume fördern;
- kann genutzt werden, um vor Ort durch das Kontrollpersonal kleine Mängel zu beheben und gewisse Unterhaltsarbeiten durchzuführen, soweit dies während der PSK möglich ist und der Hauseigentümer damit einverstanden ist.

Muss der Schutzraum für die Kontrolle komplett ausgeräumt werden?

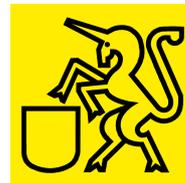
Nein, es müssen nur sämtliche Komponenten wie im Anmeldeschreiben/Merkblatt beschrieben zugänglich sein.

Müssen Liegestellen und/oder Trockenklosett aufgebaut werden?

Nein, Liegestellen und Trockenklosett gehören zur Ausrüstung und können im Schutzraum oder in unmittelbarer Nähe gelagert werden. Falls vorhanden, müssen diese Ausrüstungen zugänglich sein für die Bestandsaufnahme. Eine Ausrüstungspflicht besteht nur für Schutzräume ab Baubeginn 01.01.1987.

Beim Panzerdeckel/Notausstieg ist ein Fenster, eine Lüftung/Klimaanlage etc. fest installiert. Muss das entfernt werden?

Ja, solche Installationen, welche die Kontrolle behindern, sind vorgängig zu demontieren.



Ich habe vor der Kontrolle festgestellt, dass eine Komponente nicht funktioniert (z.B. Ventilation defekt). Soll ich dies vor der Kontrolle reparieren lassen?

Nein, es ist keine Reparatur vorgängig nötig. Der Kontrolleur wird Sie kompetent über die Reparatur und das weitere Vorgehen beraten. Kleinere Reparaturen können unter Umständen direkt vor Ort durchgeführt werden.

Wie lange dauert eine Kontrolle?

Wenn alles gut vorbereitet ist, dauert eine Kontrolle in der Regel ca. 20 Minuten. Bei grösseren Schutzräumen (ab 50 Plätze) ist mehr Zeit für die Kontrolle einzuplanen.

Muss jemand bei der Kontrolle anwesend sein?

Ja, es muss zu Beginn und zur Schlussbesprechung der Eigentümer oder dessen Vertretung (Hauswart, Mieter...etc.) anwesend sein. Nach der Kontrolle werden die festgestellten Mängel bzw. das weitere Vorgehen besprochen.

Ich bin davon ausgegangen, dass mein Schutzraum aufgehoben ist. Nun soll er trotzdem kontrolliert werden?

Ja, solange Ihr Schutzraum nicht durch eine amtliche Verfügung durch die zuständigen Behörden aufgehoben wurde, muss die Kontrolle stattfinden. Sollten Sie so eine Verfügung haben, bitten wir Sie, diese dem Schutzraumkontrolleur per E-Mail zuzustellen.

Besteht überhaupt noch eine Schutzraumpflicht?

Mit dem Ziel, der gesamten Bevölkerung einen Schutzplatz zur Verfügung zu stellen, gilt für Privatpersonen wie auch für die öffentliche Hand grundsätzlich die sogenannte Schutzraumbaupflicht. Neubauten von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern lösen die Pflicht zur Erstellung der notwendigen Anzahl Schutzplätze aus.

Sind in einer Gemeinde zu wenig Schutzplätze vorhanden, so haben Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer beim Bau von Wohnhäusern Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und zu unterhalten. Allerdings müssen Schutzräume grundsätzlich nur noch bei grösseren Überbauungen erstellt werden (ab 38 Zimmern bzw. 25 Schutzplätzen). Ausnahmen davon sind in Gemeinden unter 1'000 Einwohnern möglich. In Gebieten, in denen zu wenig Schutzräume vorhanden sind, haben die Gemeinden (öffentliche) Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und zu unterhalten. Wird beim Hausbau kein Schutzraum erstellt oder ist der Schutzplatzbedarf gedeckt, hat die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer einen Ersatzbeitrag zu entrichten. Dieser ist vor Baubeginn zu entrichten.

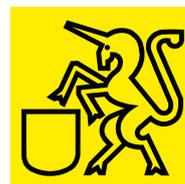
Wie wird die Anzahl Schutzplätze festgelegt?

Die notwendige Anzahl von Schutzplätzen hängt von der Art und dem Umfang der Nutzung bzw. der Wohnfläche ab. Festgelegt ist diese in Artikel 70 der Zivilschutzverordnung (ZSV) des Bundes sowie in § 22 und 22a der Kantonalen Zivilschutzverordnung (KZV).

Ob und in welcher Anzahl Schutzplätze zu erstellen sind, ist Gegenstand der kommunalen Baubewilligung.

Ich habe Fragen zur Funktion und Unterhalt vom Schutzraum?

Der Kontrolleur kann Sie vor Ort kompetent beraten und Ihre Fragen beantworten.



Bauliche Ausgestaltung & Ausrüstung

Konstruktion und Ausrüstung der Schutzräume sind standardisiert und ergeben sich aus technischen Weisungen. Es handelt sich um Kellerräume mit einer verstärkten Stahlbetonhülle und verstärkten Abschlüssen. Sie überstehen den Einsturz des Gebäudes und schützen vor den meisten Waffenwirkungen. Damit die Zufuhr frischer Atemluft gewährleistet ist, verfügen die Schutzräume über eine Belüftungseinrichtung. Die Ausrüstung eines (neuen) Schutzraums beinhaltet Liegestellen und Not-Aborte.

Schutzräume können auch anderweitig genutzt werden, müssen jedoch auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden.

Neu erstellte Schutzräume ab 1. Januar 1987 müssen vor der Abnahme ausgerüstet werden. Lediglich für Schutzräume, welche zwischen 1968 und 1986 erstellt wurden, ist die Beschaffung der Ausrüstung freiwillig. Diese Pflicht kann behördlich – etwa bei einer sich abzeichnenden besonderen Lagen – neu angeordnet werden.

Aufhebung von Schutzräumen

Die Kantone können Schutzräume aufheben, die den Mindestanforderungen nicht mehr entsprechen. Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, können aufgehoben werden, sofern

- ein Umbau in bestehenden Gebäuden durch den Schutzraum unverhältnismässig erschwert oder verunmöglicht würde;
- der Schutzraum in einem stark gefährdeten Gebiet liegt,
- ein Schutzplatzüberangebot besteht;
- die Erneuerung unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde.

Zuständigkeiten Schutzraumkontrolleur

Beratung in Ausrüstungsfragen und den periodischen Kontrollen (mindestens alle sechs Jahre) erfolgen durch den Schutzraumkontrolleur (SRK) der Stadt Dübendorf und Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

Kontakt: Bevölkerungsschutz Dübendorf - Wangen-Brüttisellen
Roger Rechsteiner
Feuerwehrdepot Dübendorf, Neugutstrasse 54, 8600 Dübendorf
044 801 83 04 / roger.rechsteiner@duebendorf.ch

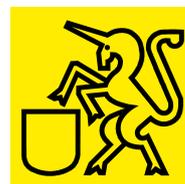
Zuständigkeiten Baulicher Zivilschutz

Beratung, Projektgenehmigung und Bauabnahme für neu zu erstellende oder zu sanierende Schutzräume erfolgt durch das Kontrollorgan für die Schutzbauten der Stadt Dübendorf und Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

Kontakt: Gossweiler Ingenieure AG
Ruedi Bodenmann
Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
044 802 77 59 / bod@gossweiler.com

Dübendorf, Dezember 2021

Roger Rechsteiner
Schutzraumkontrolleur



Check-Liste zur Vorbereitung der periodischen Schutzraumkontrolle:

Bitte weiterleiten an die Verantwortlichen von Hauswartungen und/oder Liegenschaftsdiensten

Damit die periodische Schutzraum-Kontrolle (PSK) professionell und gemäss den Weisungen vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) durchführen können, bitten wir um Ihre Mithilfe. Folgende Punkte sind zu beachten und zu prüfen:

Information an die Benutzer der Keller-Abteile mit Schutzraum-Komponenten, wie

- Panzertüren (PT)
- Panzerdeckel für Fluchtwege (PD)
- Ventilationsaggregate (VA)
- Überdruckventile (UeV)

Im Zweifelsfalle alle Keller-Abteile öffnen oder die Schlüssel vor dem Kontrolltermin entsprechend organisieren.

Die Zugänge sind kontrolliert und für die PSK vorbereitet.

Keller-Abteile, wo Schutzraum-Komponenten wie oben aufgelistet integriert/montiert sind, müssen zugänglich sein.

Möbel und Wandgestelle etc. im Schutzraum müssen ggf. für die Kontrolle weggestellt bzw. abmontiert werden.

- Panzer-Türen (PT) und Panzerdeckel (PD)** müssen vollständig geschlossen und mindestens 90 Grad geöffnet werden können. Allfällige Verkleidungen oder nachträgliche Einbauten (z. B. Lüftungen, Schränke, Gegenstände..) sind somit vorgängig für die Kontrolle zu entfernen.
- Ventilationsaggregate (VA)** muss für die Umdrehungen genügend Freiraum haben. Der Kontrolleur muss mit der vorhandenen Handkurbel die Ventilationsaggregate (VA) in Betrieb nehmen und dafür genügend Platz für die Umdrehungen vorfinden.
- Überdruckventile (UeV)** muss zugänglich sein. Allfällige davor befindliche Gegenstände müssen weggestellt werden
- Notausstiege**
Zugang zum Schacht und dessen Schachtabdeckung muss gewährleistet sein.
- Türschwellen**
Allfällig wegnehmbare Türschwellen und Verschlüsse müssen montiert sein.

Zudem werden Sie gebeten, die Liegestellen und Trockenklosett bereit zu halten (falls vorhanden).

Kann der Schutzraum infolge irgendwelcher Behinderungen nicht kontrolliert werden oder der Schutzraum ist nicht zugänglich, wird die Kontrolle als Kontroll-Leergang in Rechnung gestellt.